



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

ver.di Thüringen

Fachdienst: Kommunale Ordnung
- Versammlungsbehörde -
Ansprechpartner: Sebastian Wick
Dienstgebäude: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Telefon: 03641 49-2505
Telefax: 03641 49-2532
E-Mail: versammlungen@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 26.02.2025
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-33847562-fd-ko-wi

Datum: 28.02.2025

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrt,

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Aufzug ergeht nachfolgender Bescheid:

Thema: „Mehr Bezahlung für den öffentlichen Dienst!“
zeitlich-organisatorischer Ablauf: 04.03.2025, ca. 09:30 Uhr – 13:00 Uhr
Auftrittkundgebung ca. 09:30 Uhr – 10:30 Uhr
Aufzug ca. 10:30 Uhr – 12:30 Uhr
Abschlusskundgebung ca. 12:30 Uhr – 13:00 Uhr
erw. Teilnehmerszahl: bis zu 200 Personen
Auftrittkundgebungsort: Jena, Freifläche Am Pulverturm/Johannisstraße (s. Abb. 1)
Aufzugsstrecke: Johannisplatz – Leutragraben – Schillerstraße – Engelplatz – Grietgasse – Am Volksbad – Am Volksbad – Grietgasse – Paradiesstraße – Löbdergraben – Fischergasse – Stadtrodaer Straße – Jenaplan – Stadtrodaer Straße – Am Eisenbahndamm – Am Anger – Gerbergasse
Zwischenkundgebungen: a) Engelplatz vor dem Bürgerservice (s. Abb. 2), ca. 15 Minuten, 1 Redebeitrag
b) Freifläche vor dem Volksbad (s. Abb. 3), ca. 15 Minuten, 1 Redebeitrag
c) Paradiesstraße vor KIJ (s. Abb. 4), ca. 15 Minuten, 1 Redebeitrag
d) Grünfläche Jenaplan ggü. Arbeitsagentur (s. Abb. 5), ca. 15 Minuten, 1 Redebeitrag
e) Freifläche zw. Dez. 3 und GAZ (s. Abb. 6), ca. 15 Minuten, 1 Redebeitrag

Abschlusskundgebungsort:

Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN
COBADEFFXXX
HYVEDEMM463

Deutsche Bank
Volksbank

IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00
DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX
GENODEF1RUJ



Versammlungsleitung:

Stellv. Vers.-leitung:

Kundgebungsmittel: Lautsprecherwagen, mobile Lautsprecher, Pfeifen, Transparente, Fahnen, Schilder, Banner, Plakate, Pavillon, Tische

Anzahl Ordnungskräfte: 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende, summarisch mind. 4

Anlässlich der angezeigten Versammlung ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Kundgebung mit Aufzug sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Auftaktkundgebung ist räumlich auf die Freifläche im Bereich Am Pulverturm/Johannisstraße in Jena zu beschränken.
 - a) Auf angrenzenden Fußwegen ist eine Laufachse in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten.
 - b) Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass anliegende Straßen frei gehalten werden und der ÖPNV die Versammlungsfläche passieren kann.
 - c) Das Anbringen von Transparenten, Bannern, Fahnen, Plakaten, Seilen, Abspannern etc. an die Bausubstanz des Wehrganges bzw. des Pulverturms mit anschließendem historischem Gebäude sowie des Treppenauf- und Abganges ist untersagt. Der Treppenauf- und Abgang des Pulverturms ist jederzeit frei zu halten. Der Zugang zum Treppenaufgang muss jederzeit gewährleistet werden.
5. Die Aufzugsstrecke ist auf die auf Seite 1 dieses Bescheides aufgeführte Route zu beschränken. Abweichungen von der Route sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.
 - a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - b) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden des Aufzuges als geschlossener Verband zusammen zu bleiben.
 - c) Plakate, Fahnen, Banner und Schilder sind im Bereich von Oberspannungsleitungen



und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.

6. Die Zwischenkundgebungen sind auf die auf Seite 1 bezeichneten Örtlichkeiten zu beschränken. Abweichungen sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.
 - a) Bei der ersten Zwischenkundgebung im Bereich Engelplatz vor dem Bürgerservice sind die Kreuzungsbereiche Schillerplatz/Engelplatz sowie Holzmarkt/Engelplatz frei zu halten. Die Durchfahrt für den ÖPNV ist zu ermöglichen. Auf angrenzenden Fußwegen ist eine Laufachse in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten.
 - b) Die zweite Zwischenkundgebung ist auf die Freifläche vor dem Volksbad zu beschränken. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass anliegende Straßen frei gehalten werden. Auf angrenzenden Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten.
 - c) Bei der dritten Zwischenkundgebung im Bereich Paradiesstraße ist der Kreuzungsbereich zum Löbdergraben frei zu halten. Auf angrenzenden Fußwegen ist eine Laufachse in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten.
 - d) Die vierte Zwischenkundgebung ist auf die Freifläche Jenaplan zu beschränken. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass anliegende Straßen frei gehalten werden. Auf angrenzenden Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten.
 - e) Die fünfte Zwischenkundgebung ist auf die Freifläche zwischen den Gebäuden der Stadtverwaltung Jena (Dezernat 3 und Gefahrenabwehrzentrum) zu beschränken. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass anliegende Straßen und insbesondere die Zufahrt auf den Feuerwehrhof frei gehalten werden. Auf angrenzenden Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten.
7. Die Abschlusskundgebung ist räumlich auf die Freifläche im Bereich der Gerbergasse in Jena zu beschränken. Auf den Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu halten. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass anliegende Straßen frei gehalten werden und der ÖPNV die Versammlungsfläche passieren kann.
8. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass sämtliche Zuwegungen in die Gebäude der Stadtverwaltung Jena frei gehalten werden. Der Zugang und die Zufahrt zu den Gebäuden, Parkplätzen und Tiefgaragen sind jederzeit zu gewährleisten.
9. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass keine Störung der Betriebs- bzw. Arbeitsabläufe der Stadt Jena, bspw. durch lautstarke Musik- oder Redebeiträge, dauerhafte Rufe, Sprechchöre etc. eintritt.



10. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass die Betriebsabläufe des ÖPNV, anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung nicht gestört werden. Insbesondere sind Haltestellen, Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
11. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen.
 - a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
 - b) Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Laute Musikbeiträge sind nach spätestens 15 Minuten für einen Zeitraum von wenigstens 15 Minuten zu unterbrechen. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen.
12. Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an den Bäumen ist untersagt.

Etwaig vorhandenes Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
13. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
14. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Man zeigte am 26.02.2025 im Namen der Gewerkschaft ver.di für den 04.03.2025 eine Kundgebung mit Aufzug in Jena unter dem Thema „Mehr Bezahlung für den öffentlichen Dienst!“ an. Am 27.02.2025 fand ein telefonisches Kooperationsgespräch mit der Versammlungsleitung statt, in welchem der räumliche und zeitlich-organisatorische Ablauf der Kundgebung einvernehmlich abgestimmt wurde. Insbesondere wurde die zunächst anzeigegegenseitliche Aufzugsroute auf Vorschlag der Versammlungsleitung einvernehmlich geändert. Die Zwischenkundgebungen finden jeweils vor Gebäuden der Stadt Jena statt. Seitens der Versammlungsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass sämtliche Zuwegungen zu Gebäu-



de, Parkplätzen, Tiefgaragen etc. frei zu halten sind, um eine Störung der Betriebs- und Arbeitsabläufe zu vermeiden.

II.

Die Stadt Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend gewahrt worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3 und 14 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene und reibungslose Ablauf der Versammlung sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung beeinträchtigt wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf die Kundgebungsorte, die Aufzugsstrecke, die erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 10 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen und sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen Ablauf der Kundgebung mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Verkehrsbelastung und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Daseinsvorsorge in Einklang bringen zu können. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von



bis zu 200 Personen. Aufgrund der thematischen Ausrichtung der Kundgebung und Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Kundgebungen in der Vergangenheit kann diese Zahl als realistisch eingeschätzt werden. Die Rahmenbedingungen der Versammlung wurden im Hinblick auf die Verkehrssituation in der Stadt und derzeit bekannte Parallelveranstaltungen mit der örtlichen Polizei bewertet. Im Ergebnis der Betrachtungen sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und deren Ordnungsdienst erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Zeit des Aufzuges, welcher innerhalb des fließenden Straßenverkehrs stattfindet und dabei wesentliche Verkehrsknotenpunkte und ÖPNV-Strecken tangiert. Durch die Auflagen soll die Sicherheit aller Versammlungsteilnehmenden bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Die Auftaktkundgebung findet im Bereich der Freifläche Am Pulverturm/Johannisstraße in Jena statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmerszahl aus. Der Versammlungsraum befindet sich in einer Fußgängerzone. Regelmäßig fließender Verkehr ist nicht zu erwarten, lediglich Lieferverkehr in den dafür ausgewiesenen Zeiten. Die Johannisstraße ist mithin eine der zentralen Laufachsen für viele Menschen innerhalb des Stadtzentrums. Sie ist somit insbesondere an Werktagen hoch frequentiert, da sich hier viele Geschäfte des täglichen Lebens, wie auch Freizeit- und Lifestyle-Gastronomie befinden. Vorliegend erstreckt sich der Versammlungszeitraum über die frühen Abendstunden an einem Sonntag. Die Kundgebung beeinflussende Parallelveranstaltungen sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der räumlichen Lage und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem geringen diffusen Zuschauer- und Passierendenaufkommen, bspw. in Eiscafés, Cafés, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten, gerechnet werden. Um das Passieren für alle Menschen in diesem Bereich zu ermöglichen, sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu machen. Da im naheliegenden Bereich Johannisplatz Haltestellen des ÖPNV verortet sind und Buslinien verkehren, sind durch den Einsatz von Ordnungskräften die anliegenden Straßen durch Versammlungsteilnehmende frei zu halten.

Der Versammlungsraum grenzt unmittelbar an das historische Ensemble um den Pulverturm und angrenzende Wehrmauer. Eine Erlaubnis für das Anbringen von Kundgebungsmitteln an der Bausubstanz des Wehrganges bzw. des Pulverturms mit anschließendem historischem Gebäude sowie des Treppenauf- und Abganges kann aus Gründen des Denkmalschutzes nicht in Aussicht gestellt werden. Kulturdenkmale sind keine Projektionsflächen für gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen. Sie sind bereits mit historischen Aussagen besetzt. Das Verbot des Anbringens von Kundgebungsmitteln am Treppenauf- und Wehrgang ist somit auszusprechen, um das historische Gesamtensemble vor Verunstaltung zu schützen. Auf Grund von Veranstaltungen und Gästeführungen durch die Jenaer Tourist Information muss der Treppenaufgang jederzeit frei begehbar sein.

Der Aufzug findet unmittelbar im Straßenbahn- bzw. Fahrzeugverkehr statt. Aufgrund der Teilnehmerszahl ist zu erwarten, dass die gesamte Straßenbreite genutzt werden wird. Hierbei sind Konflikte zwischen Teilnehmenden des Aufzuges sowie Teilnehmenden am öffentlichen Straßenverkehr aufgrund konkret-individuellen Fehlverhaltens und damit im Zusammenhang stehende erhöhte Unfallgefahren einzukalkulieren. Insbesondere hieraus begründet sich die Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit der Versammlungsleitung und Sicherstellung der ständigen Kommunikationsmöglichkeit zu deren Ordnungskräften. Konkrete Absprachen zum Beginn des Aufzuges sind wenigstens 5 Minuten vor dessen Start der Einsatzleitung der Polizei bekannt zu geben, damit eine angemessene Absicherung dessel-



ben bei Betreten des öffentlichen Straßenraumes stattfinden kann. Durch die Versammlungsleitung sind die Ordnungskräfte rechtzeitig in die mit der Polizei abgestimmte Verfahrensweise zum Aufzug einzuweisen, damit sie ihrer Aufgabe angemessen nachkommen können. Der Aufzug hat als geschlossener Verband zusammen zu bleiben, um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs außerhalb des Aufzuges aufrecht erhalten zu können. Strecken des ÖPNV sind zügig zu passieren, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen zu behindern oder zu gefährden. Im Bereich von Oberspannungsleitungen sowie Ampelanlagen sind Fahnen und Plakate auf Kopfhöhe abzusenken, um Beschädigungen an den Verkehrsleitvorrichtungen oder Beeinträchtigungen oder Verletzungen der die Fahnen oder Plakate tragenden Personen zu vermeiden. Die Auflagen sollen zum Einen die Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sicherstellen. Zum Anderen sollen sie die Sicherheit aller Teilnehmenden des Aufzuges gewährleisten.

Die Zwischenkundgebungen sind auf die auf Seite 1 bezeichneten Örtlichkeiten zu beschränken. Abweichungen sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig. Bei der ersten Zwischenkundgebung im Bereich Engelplatz vor dem Bürgerservice sind die Kreuzungsbereiche Schillerplatz/Engelplatz sowie Holzmarkt/Engelplatz frei zu halten. Die Durchfahrt für den ÖPNV ist zu ermöglichen. Die zweite Zwischenkundgebung ist auf die Freifläche vor dem Volksbad zu beschränken. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass anliegende Straßen frei gehalten werden. Bei der dritten Zwischenkundgebung im Bereich Paradiesstraße ist der Kreuzungsbereich zum Löbdergraben frei zu halten. Die vierte Zwischenkundgebung ist auf die Freifläche Jenaplan zu beschränken. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass anliegende Straßen frei gehalten werden. Die fünfte Zwischenkundgebung ist auf die Freifläche zwischen den Gebäuden der Stadtverwaltung Jena (Dezernat 3 und Gefahrenabwehrzentrum) zu beschränken. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass anliegende Straßen und insbesondere die Zufahrt auf den Feuerwehrhof frei gehalten werden.

Die Abschlusskundgebung ist räumlich auf die Freifläche im Bereich der Gerbergasse in Jena zu beschränken. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass anliegende Straßen frei gehalten werden und der ÖPNV die Versammlungsfläche passieren kann.

Auf allen angrenzenden Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passierende frei zu halten. Die jeweiligen Kundgebungsorte und frei zu haltenden Bereich sind innerhalb des Kooperationsgesprächs einvernehmlich abgestimmt worden.

Seitens der Versammlungsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass sämtliche Zuwegungen zu Gebäude, Parkplätzen, Tiefgaragen etc. frei zu halten sind, um eine Störung der Betriebs- und Arbeitsabläufe zu vermeiden.

Die Auflagen unter Ziffer 11 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG und werden in Anlehnung an die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 erlassen. In der Innenstadt Jenas finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen statt. Für die vorliegende Versammlung ist die Nutzung von Lautsprechern und Pfeifen angezeigt worden. Im Hinblick hierauf ergibt sich zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden durch laute und potentiell bass-



lastige Musikbeiträge oder anderweitig störende Lärmentwicklung. Es kann niemandem zugemutet werden, insbesondere fremden (Musik-)lärm ohne Einschränkung der Lautstärke oder der Dauer ertragen zu müssen, da dies der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich wäre und daraus für Betroffene Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren können. Dennoch kann im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrundrechts und insbesondere im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit der Versammlungsleitung kein vollständiges Verbot von Musikbeiträgen über Lautsprecher ausgesprochen werden. Lautsprecher können neben der akustischen Umrahmung und Verdeutlichung des Versammlungsthemas für die Versammlungsleitung unter Umständen sogar notwendig sein, um im Rahmen ihrer Leitungsfunktion steuernd auf Teilnehmende einwirken zu können. Nach Abwägung der beschriebenen Belastungen für Anwohnende ist die Annahme eines seltenen Schallereignisses mit erhöhten Immissionsrichtwerten möglich. Daher ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für besondere Ereignisse nach Pkt. 6.3 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 sicherzustellen. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Kundgebungen oder Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit, der Gebietscharakter der Veranstaltungsorte).

Die Auflagen unter Ziffer 12 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

Die Auflage unter Ziffer 13 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen.

Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmanenter Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. für den reibungslosen und sicheren Ablauf der Kundgebung für alle Teilnehmenden wurden fachlich involvierte Behörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Kundgebung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Kundgebung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Kundgebung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der kundgebungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kundgebung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Kundgebung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Kundgebung nach



sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter

